



Elterninformationen zum Betriebspraktikum im Jahrgang 9

(Stand: 31.08.2017)

Liebe Eltern,

Ihre Kinder haben die Unterlagen und den Termin des Betriebspraktikums, an dem alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 verpflichtend teilnehmen, erhalten. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die Praktikumsziele, den Organisationsrahmen und die rechtlichen Bestimmungen geben. Den vollständigen Erlass zum Betriebspraktikum (Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 08.06.2015) finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter **www.kultusministerium.hessen.de** (Suchbegriffe: „Betriebspraktikum“ - Erlass Zusammenarbeit Schule Betriebspraktika).

1. Praktikumsziele

Das Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 9 soll den Schülerinnen und Schülern die erste Möglichkeit geben, eigene umfangreichere Erfahrungen mit den Gegebenheiten in der Arbeitswelt machen zu können. Dabei sollen **Informationen u.a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen** gesammelt werden, die dann in Zusammenarbeit mit sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebe dokumentiert und ausgewertet werden.

Deshalb sollte das Betriebspraktikum in einem **mittleren oder größeren Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb** sein, der eine **gegliederte Struktur** (mindestens 2 Abteilungen, z.B. Einkauf kaufmännische Abteilung, Verkauf) hat und möglichst **Mitarbeiter(-innen) verschiedener Berufe** beschäftigt.

2. Organisation

Leitfach für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist das **Fach Politik und Wirtschaft**.

Innerhalb des Faches wird in die **Thematik „Ökonomie und Arbeitswelt“** eingeführt werden und das Praktikum vor- und nachbereitet.

Unterrichtsort während des Praktikums ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers grundsätzlich **in zumutbarer Entfernung** liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Dennoch finden die **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes** entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die Betriebspraktika dauern **drei Wochen** und sind in der Regel **nach den Weihnachtsferien**: in diesem Schuljahr vom **15.01. bis zum 01.02.2018**.

Im Anschluss bekommen die Schülerinnen und Schüler eine Frist von ca. drei Wochen, in der sie eine Präsentation über ihr Praktikum erstellen, die sie dann dem Jahrgang 8 an einem Praktikumstag vorstellen. Dieser liegt in der Woche vom 26.02. bis 02.03.2018 und wird noch genau terminiert.

Danach ist ein **Praktikumsbericht** zu erstellen, der dann noch vor den Osterferien (26.03.2018) abzugeben sein wird. Über den genauen Terminplan werden Ihre Kinder noch durch die zuständige PoWi-Lehrkraft informiert.

3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums

Die Betriebspraktika werden **von der Lehrkraft im Fach Politik und Wirtschaft** vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Sie/er ist die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums.

Es ist an unserer Schule im Sinne eines erfolgversprechenden Praktikums erwünscht, dass die Schüler **(mit Unterstützung von Eltern und Lehrern) selbstständig auf die Suche nach einem geeigneten Betrieb gehen**.

Die betreuende Lehrkraft überprüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb **und führt Betriebsbesuche** in dieser Zeit durch.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler **beträgt 35 Stunden** und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bei betrieblichen Belangen können Sonderregelungen mit der Leiterin / dem Leiter des Praktikums vereinbart werden. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sieben Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Der Betrieb nennt dem Schulleiter **eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer)**. Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

4. Versicherungsschutz

4.1 Unfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler: Sie sind nach dem Bundesgesetz (§ 539 Abs. I Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert.

Für Lehrerinnen und Lehrer: Die Leitung des Betriebspraktikums ist für die Betroffenen Dienst im Sinne des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie sind entsprechend versichert.

4.2 Haftpflichtdeckungsschutz

Für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.100.000 €	bei Personenschäden
500.000 €	bei Sachschäden
51.500 €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500 €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

5. Beförderungs- und Reisekosten

Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes erstattet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgender Mailadresse zur Verfügung:

betriebspraktikum@verwaltung.lg-ks.de